

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Paul-Stefan Mauz CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Schutz vor Angriffen gegen Sektenaufklärung

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie wird seitens der zuständigen Behörden Vertraulichkeit für Bürgerinnen und Bürger sichergestellt, die sich mit brisanten Informationen über Sekten und Psychogruppen an staatliche Stellen wenden?
2. Wie wird staatlicherseits verhindert, dass die Scientology-Organisation oder ihre Tarnorganisationen oder das scientologische „Menschenrechtsbüro“ in München mittels Akteneinsicht bei Behörden sich über Eingaben, Klagen und persönliche Berichte von Scientology-Opfern Kenntnis verschafft und so in der Lage ist, Druck auf diesen Personenkreis auszuüben?
3. Wie sind die Akten der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen vor unbefugten Zugriffen gesichert?
4. Welchen rechtlichen Schutz genießen die Mitglieder der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu sog. Sekten und Psychogruppen vor Verfolgung und Nachspionieren durch Vertreter sog. Sekten und Psychogruppen/Scientology?
5. Inwieweit ist der Leiter der baden-württembergischen Interministeriellen Arbeitsgruppe vor Angriffen gegen seine Person und Verleumdungen sowie „Beschattungen“ seitens der Scientology-Organisation und auch anderer einschlägigen Sektengruppierungen geschützt?

04. 10. 2000

Dr. Mauz CDU

Begründung

Die Beauftragte für die Scientology-Problematik und Leiterin der „Arbeitsgruppe Scientology“ bei der Hamburger Innenbehörde, Frau Caberta, wird derzeit erneut in ihrer amtlichen Tätigkeit massiv von Scientologen angegriffen und von diesen öffentlich beschimpft. Auch der Amtsleiter für Bürgerservice und Sicherheit bei der Karlsruher Polizeibehörde, der über die Praktiken der Scientology-Organisation informiert hatte, wurde kürzlich Opfer einer Hetzkampagne der Scientology. Im Wohnumfeld des Beamten verteilte die Scientology-Organisation den Beamten diffamierende Flugblätter. Es liegt nahe, dass fanatische Sektenanhänger sowie Vertreter der Scientology sich auch zu unberechenbaren gewalttätigen Attacken hinreißen lassen. So ist ein 44-jähriger Scientologe, wie dies kürzlich der Presse zu entnehmen war, mit körperlicher Gewalt gegen eine 16-jährige Schülerin in Stuttgart vorgegangen, die öffentlich die Scientology kritisiert hatte.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 19. November 2000 Nr. 64-7171.141/490 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie wird seitens der zuständigen Behörden Vertraulichkeit für Bürgerinnen und Bürger sichergestellt, die sich mit brisanten Informationen über Sekten und Psychogruppen an staatliche Stellen wenden?

Die Interministerielle Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen erreichen ständig zahlreiche Bürgeranfragen. Die anfragenden Personen sehen sich durch das Wirken von sog. Sekten und Psychogruppen vielfach persönlich geschädigt und erwarten von einer staatlichen Stelle Rat und konkrete Hilfe. Gleiches gilt für Familienangehörige oder Mitglieder aus einem Freundeskreis einer direkt betroffenen Person.

Es ist festzustellen, dass die Geschäftsstelle der Interministeriellen Arbeitsgruppe keinen Beratungsauftrag für Einzelfälle hat, keine Rechtsberatung leisten darf und auch selbst keine strafrechtlichen Ermittlungen durchführt. Grundsätzlich können aber alle Anfragenden gegenüber der Interministeriellen Arbeitsgruppe mit der vertraulichen Behandlung ihrer Anliegen rechnen. In der Vergangenheit war wiederholt auch die zuständige Staatsanwaltschaft über Vorkommnisse, die der Interministeriellen Arbeitsgruppe bekannt geworden waren, zu unterrichten. Ausnahmslos erfolgten jedoch diese Meldungen stets mit Einwilligung des jeweiligen Informanten.

Bürgerinnen und Bürger, die sich mit brisanten Informationen über Sekten und Psychogruppen an die Polizei wenden, kann nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums zur Inanspruchnahme von Informanten und zum Einsatz von Vertrauenspersonen im Rahmen der Strafverfolgung vom 4. März 1986, neu erlassen mit Wirkung vom 1. Januar 1997 (GABl. S. 2; Die Justiz S. 505), Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung zugesichert werden. Erforderlich ist hiernach eine Abwägung der strafprozessualen Erfordernisse der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und der vollständigen Sachverhaltserforschung einerseits und der Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch Zusicherung der Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung andererseits (vgl. a. a. O. Nr. 3.1).

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Für Bürgerinnen und Bürger, die sich mit brisanten Informationen über Sekten und Psychogruppen an den Verfassungsschutz wenden, ist ebenfalls Vertraulichkeit gewährleistet.

2. Wie wird staatlicherseits verhindert, dass die Scientology-Organisation oder ihre Tarnorganisationen oder das scientologische „Menschenrechtsbüro“ in München mittels Akteneinsicht bei Behörden sich über Eingaben, Klagen und persönliche Berichte von Scientology-Opfern Kenntnis verschafft und so in der Lage ist, Druck auf diesen Personenkreis auszuüben?

Verschiedene Akteneinsichtsbegehren der Scientology-Organisation, ihrer Gliederungen oder einzelner Scientologen sind in der letzten Zeit bekannt geworden. Sie bezogen sich zuletzt auf die Verwaltungen in den Ländern Schleswig-Holstein, Brandenburg und Berlin. Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass Eingaben, Klagen und persönliche Berichte von Scientology-Opfern einen besonderen Schutz gegenüber der Organisation genießen.

Über Anträge auf Akteneinsicht in gerichtlichen Verfahren und Ermittlungsverfahren haben die betreffenden Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften nach den jeweiligen Verfahrensordnungen zu entscheiden.

Soweit bei der Polizei in strafrechtlichen Verfahren Ermittlungsakten entstehen, entscheidet über die Erteilung von Auskünften und Akteneinsicht nach § 478 Abs. 1 Satz 1 StPO im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Die Staatsanwaltschaft kann die Behörden des Polizeidienstes, die die Ermittlungen geführt haben oder führen, ermächtigen, Privatpersonen und sonstigen Stellen Akteneinsicht zu gewähren bzw. diesen Auskünfte zu erteilen (§ 478 Abs. 1 Satz 3 StPO).

Nach § 13 Landesverfassungsschutzgesetz (LVSG) besteht für Betroffene kein Akteneinsichtsrecht, sondern lediglich unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsanspruch über zu seiner Person gespeicherte Daten. Es besteht nach § 13 Abs. 1 S. 2 LVSG ausdrücklich kein Auskunftsanspruch über die Herkunft der Daten.

3. Wie sind die Akten der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen vor unbefugten Zugriffen gesichert?

Maßgebend für Verwaltung und Aufbewahrung des Schriftguts sowie für Akteneinsicht und Auskünfte ist die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien über die Verwaltung des Schriftguts der Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes (VerVSchriftgut) vom 4. Mai 1998 (GABl. S. 354 ff.). Für den Schutz personenbezogener Daten enthält das Landesdatenschutzgesetz die einschlägigen Bestimmungen. Die Sicherung des Materials wird auf der Grundlage der maßgebenden Bestimmungen getroffen, wobei die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen sich nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit richten. Die Zugriffsberechtigung auf die Sachakten ist auf einen sehr engen Kreis von Bearbeitern begrenzt. Zur Aufbewahrung vertraulicher Vorgänge, auch während der Bearbeitungsphase, steht der Geschäftsstelle der Interministeriellen Arbeitsgruppe ein gesonderter abschließbarer Nebenraum zur Verfügung.

4. Welchen rechtlichen Schutz genießen die Mitglieder der Interministeriellen Arbeitsgruppe zu sog. Sekten und Psychogruppen vor Verfolgung und Nachspionieren durch Vertreter sog. Sekten und Psychogruppen/Scientology?

5. Inwieweit ist der Leiter der baden-württembergischen Interministeriellen Arbeitsgruppe vor Angriffen gegen seine Person und Verleumdungen sowie „Beschattungen“ seitens der Scientology-Organisation und auch anderer einschlägigen Sektengruppierungen geschützt?

Bei den Mitgliedern der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen handelt es sich um Angehörige des öffentlichen Dienstes, die verschiedenen Ministerien angehören. Ihr Schutz wird durch das öffentliche Dienstrecht bestimmt.

Der Dienstherr hat nach § 98 Landesbeamtengesetz (LBG) für das Wohl des Beamten und seiner Familie zu sorgen und den Beamten bei seiner amtlichen Tätigkeit und in seiner Stellung als Beamter zu schützen. Diese Schutzpflicht als Ausprägung der Fürsorgepflicht erfordert, unzulässige Einflussnahmen Dritter auf die Entschließungs- und Betätigungsfreiheit der Beamten, die dazu bestimmt oder geeignet sind, sie bei der pflichtgemäßen Verwaltung ihres Amtes zu beeinträchtigen, zu verhindern. Das Land hat die beamteten Mitglieder der Interministeriellen Arbeitsgruppe für Fragen sog. Sekten und Psychogruppen (IMA-SuP) daher auch vor einer in Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben stehenden Verfolgung, offener und verdeckter Materialsammlung, Bspitzelung, falschen Beschuldigungen, Verleumdungen usw. zu schützen. Der Dienstherr hat dazu nach eigenem Ermessen die nach den Umständen des Einzelfalls notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Gegenüber Tarifbeschäftigten obliegen dem öffentlichen Arbeitgeber vergleichbare Schutzpflichten. Im Übrigen genießen die Mitglieder der Interministeriellen Arbeitsgruppe Schutz vor Angriffen und Verfolgung durch Vertreter einschlägiger Gruppierungen im Rahmen der allgemeinen Strafvorschriften und der bürgerlich rechtlichen Bestimmungen.

Dr. Annette Schavan
Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport